
54. 1. Nach welchem örtlichen Rechte sind die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung zu bestimmen, wenn die Eheleute im Laufe des Scheidungsprozesses ihren Wohnsitz an einen Ort verlegt haben, wo ein anderes Recht als das ihres früheren Wohnsitzes gilt?

2. Kann die Entscheidung über die Schuldfrage von dem Ehescheidungsprozeß in dem Falle getrennt werden, wenn die Scheidung

von einem nicht-preussischen Gerichte ohne Rücksicht auf die Schulfrage ausgesprochen worden ist?

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. Mai 1881 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. IV. 29/81.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien waren früher miteinander verheiratet. Während der Beklagte, ein preussischer Staatsangehöriger, seinen Wohnsitz in Dresden hatte, stellte Klägerin gegen ihn die Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs und Sävitien bei dem Appellationsgericht zu Dresden als dem kompetenten Ehegericht an. Dieses erließ am 17. April 1878 ein Erkenntnis, welches mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beklagten das preussische Recht über die Ehescheidung für anwendbar erklärte, den Beweis und Gegenbeweis über die Scheidungsgründe zuließ, der Klägerin Alimente während des Prozesses zusprach, dagegen ihr Begehren von Unterhaltsbeiträgen nach erfolgter Scheidung aus dem Grunde zurückwies, weil dieser Anspruch der geschiedenen Ehefrau nicht einen integrierenden Teil des Scheidungsurtheiles bilde, die Kognition hierüber vielmehr zur Kompetenz des ordentlichen Civilrichters gehöre und auch die einschlagenden Vorschriften des preussischen Rechts nach der durch den §. 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen gezogenen Grenze über die Frage der Lösung des Ehebandes hinaus nicht in Betracht kämen. Im September 1878 verlegte Beklagter seinen Wohnsitz nach Breslau, und während er ihn dort hatte, ergingen zwei weitere Erkenntnisse des sächsischen Ehegerichts, das erste vom 26. Februar 1879, worin auf Grund der Beweisaufnahme der Klägerin ein Erfüllungseid über den Ehebruch des Beklagten anvertraut und für den Schwörungsfall erkannt wurde, daß die zwischen den Parteien bestehende Ehe wegen Ehebruchs des Beklagten mit der M. K. zu scheiden, das andere vom 9. April 1879, worin auf die erfolgte Eidesleistung das Verwenden bei der ausgesprochenen Wirkung derselben erklärt wurde. Diese Erkenntnisse sind rechtskräftig geworden. Im vorliegenden, im gegenwärtigen Gerichtsstande des Beklagten anhängig gemachten Prozesse beansprucht Klägerin die Ehescheidungsstrafe, weil Be-

Klagter für den schuldigen Teil erachtet sei. Sie stützt sich auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, eventuell verlangt sie Alimente auf Grund des §. 1750 des sächsischen Gesetzbuches. Beklagter hält nur das sächsische Recht für anwendbar, seine Verurteilung nach diesem aber für unzulässig, weil seine Schuldigerklärung in dem Scheidungsurteil nicht ausgesprochen sei und dieselbe bei einem preussischen Gericht getrennt vom Ehescheidungsprozeß gemäß A.L.R. II. 1. §. 754 nicht erfolgen könne.

Beide Vorderrichter haben das sächsische Recht für anwendbar erachtet. Der erste Richter hat Klägerin abgewiesen, der zweite nach dem eventuellen Klagantrage den Beklagten zur Zahlung von *M* 40 monatlicher Alimente verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das zweite Erkenntnis bestätigt.

Gründe:

„Der Entscheidung des Appellationsrichters muß beigetreten werden, aber aus anderen als den von ihm angeführten Gründen. Er hat das sächsische Landesrecht für anwendbar erachtet und auf Grund desselben der Klägerin die geforderten Alimente zugesprochen. Für den Streitfall ist nur das preussische Landrecht maßgebend; dessen Anwendung führt jedoch auch zur Bestätigung des zweiten Urteils.

Gegenstand des Prozesses sind die vermögensrechtlichen Wirkungen der Trennung der zwischen den Parteien bestandenen Ehe, und zunächst kommt die Frage in Betracht, ob das Erkenntnis des ehemaligen Appellationsgerichts zu Dresden vom 9. April 1879, weil dasselbe den rechtskräftig gewordenen Ausspruch der Scheidung enthält, von Einfluß auf die Bestimmung des örtlichen Rechtes ist, nach welchem das streitige Rechtsverhältnis geregelt werden muß. Diese Frage ist zu verneinen. Das gedachte Erkenntnis betrifft lediglich die Lösung des ehelichen Bandes abgesehen von ihren vermögensrechtlichen Folgen. Das Appellationsgericht zu Dresden hat als Ehegericht seinen Ausspruch gethan, und in dieser Eigenschaft über etwas mehreres als darüber, ob die Ehe der Parteien zu trennen sei, nicht entschieden, auch gemäß seiner gesetzlichen Kompetenz nach §. 64 des sächsischen Gesetzes unter c vom 18. Januar 1835 über privilegierte Gerichtsstände und §. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1855 nicht entscheiden können, wie denn auch das Appellationsgericht zu Dresden in dem Zwischenerkenntnis vom 17. April 1878 ausgesprochen hat, daß der Alimenteranspruch der ge-

schiedenen Ehefrau keinen integrierenden Teil des Scheidungserkenntnisses bilde und nicht vor das Ehegericht, sondern zur Kognition des Civilrichters gehöre. Obwohl die Ehe der Parteien ausdrücklich wegen des Ehebruches des Beklagten mit einer bestimmten Frauensperson getrennt worden, so ist hierdurch nicht einmal die Schuldfrage entschieden und erledigt, und es kann die Entscheidung des Civilrichters hierüber ganz anders ausfallen, als sich ergeben würde, wenn die Feststellung und das Erkenntnis des Ehegerichts als maßgebend zu Grunde gelegt würden.

Enthält hiernach das Scheidungsurteil keinerlei Bestimmung über den Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses, so hat der jetzt angerufene preussische Richter selbständig das örtliche Recht, welchem der Streitgegenstand unterworfen ist, zu bestimmen, und bei dieser Bestimmung hat er die für ihn bindenden, darauf bezüglichen Grundsätze des preussischen Rechts anzuwenden, ohne daß der Umstand in Betracht kommt, daß die Scheidung im Königreich Sachsen durch das Urteil eines sächsischen Gerichts ausgesprochen worden ist.

Nach §. 23 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den in seinem Wohnsitze geltenden Gesetzen beurteilt, und insbesondere ist dies mit den Rechten und Pflichten bezüglich der Zustandsverhältnisse eines Menschen der Fall. Die Ehescheidung hat eine Veränderung in den Zustandsverhältnissen der Parteien hervorgebracht, und ihre Wirkungen sowohl hinsichtlich der Lösung vom Bande der Ehe als hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen sind mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils, also zu einer Zeit eingetreten, in welcher die Parteien ihren Wohnsitz in Breslau hatten. Mithin sind gemäß dem Grundsätze des gedachten §. 23 die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung für die Parteien nach den preussischen Gesetzen zu beurteilen.

Eine andere Annahme würde sich auch nicht ergeben, wenn die Frage nach dem anzuwendenden örtlichen Recht aus dem sächsischen Recht zu beurteilen oder gar der gegenwärtige Prozeß vor ein sächsisches Gericht gebracht wäre. Denn in den §§. 6 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen wird der allgemeine Grundsatz vorausgesetzt und aufrecht erhalten, daß solche Rechtsverhältnisse, welche durch die Ehescheidung hervorgebracht werden, nach dem Rechte des Ortes, wo sie eintreten, also des Wohnsitzes der Beteiligten, zu regeln

sind. Zwar hat das Appellationsgericht zu Dresden in dem Zwischen-erkenntnis vom 17. April 1878 bemerkt, daß die Vorschriften des preussischen Rechts über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung bei einer vor sächsischen Ehegerichten stattfindenden Scheidung nach der durch §. 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Anwendung des ausländischen Rechts gezogenen Grenze nicht in Betracht kommen würden. Diese Bemerkung ist aber einerseits unerheblich, weil das Ehegericht seine Inkompetenz betreffs der Alimente nach der Scheidung ausgesprochen und seiner Rechtsmeinung keine praktische Folge gegeben hat, und andererseits ist diese Ansicht damals richtig gewesen, weil die nur für die Scheidung selbst geltende *lex originis* jedenfalls fortfiel, und für die vermögensrechtlichen Wirkungen, wenn diese schon damals der richterlichen Entscheidung unterlegen hätten, die Gesetze des damaligen Wohnsitzes der Parteien, d. i. die sächsischen Gesetze, zur Anwendung kommen mußten. Das Oberlandesgericht zu Breslau hält das sächsische Recht für maßgebend, weil das Gesetz, welches den Scheidungsfall beherrschte, auch die Wirkungen der Scheidung bestimme; dieser Grund ist nicht zutreffend, und die daraus gezogene Folgerung unrichtig, indem die Scheidung gemäß §. 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach der ausdrücklichen Ausführung in dem Erkenntnis des Appellationsgerichts zu Dresden vom 17. April 1878 auf die Scheidungsgründe und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts basiert ist.

Davon kann keine Rede sein, daß die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung auf den Zeitpunkt der Klagezustellung oder Litiskontestation im Scheidungsprozesse zurückzubeziehen sind, in welchem Falle die Anwendung der sächsischen Gesetze gerechtfertigt wäre. Der gedachte Zeitpunkt entscheidet darüber, ob und in welchem Umfange dem Kläger das streitige Recht zusteht; sein Einfluß beschränkt sich also auf das eigentliche in Streit befangene Recht, und setzt voraus, daß dasselbe dem Kläger bereits zur Zeit der Litiskontestation zugestanden hat. Aber der Streitgegenstand des gegenwärtigen Prozesses ist, wie vorher gezeigt ist, nicht Gegenstand des Scheidungsprozesses gewesen, und von dem Scheidungsurteil nicht berührt worden. Außerdem ist durch das Urteil des Ehegerichts das durch die Scheidung hervorgerufene Verhältnis der Parteien zu einander nicht als ein bereits zur Zeit der Litiskontestation bestehendes anerkannt, sondern als ein erst mit der Rechtskraft eintretendes neu konstituiert, und die Wirkungen dieses Ver-

hältnisses können nicht eher, als bis dasselbe besteht, ihren Anfang nehmen, also ebenfalls erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils eintreten. Selbst das preußische Recht, welches die vermögensrechtlichen Wirkungen in den Ehescheidungsprozeß hineinzieht, und den obstehenden Teil gegen die aus der Dauer des Prozesses hervorgehenden Nachteile zu schützen beflissen ist, bestimmt in den §§. 769—771. 784 A.R.N. II. 1. den Eintritt der vermögensrechtlichen Wirkungen nicht auf den Zeitpunkt der Klagebehändigung, sondern erst auf den des publizierten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils. Ein früherer Zeitpunkt als der letztere kann daher nicht in Betracht kommen, und dieser führt zur Anwendung der preußischen Gesetze.

Klägerin hält sich zu der nach §§. 783 flg. dem unschuldigen Teile gebührenden Abfindung berechtigt. Das Appellationsgericht zu Dresden hat die Scheidung ausdrücklich wegen Ehebruches des Beklagten mit Margarete R. ausgesprochen, sich aber in Gemäßheit der Vorschriften der sächsischen Landesgesetze des gleichzeitigen Ausspruches über die Schuldfrage enthalten, und die hierüber nach §. 745 a. a. O. im Scheidungsurteil zu treffende Festsetzung liegt nicht vor, kann auch vom Ehegericht nicht nachgeholt werden.

Der Beklagte, sowie der erste Richter halten die Erledigung der Schuldfrage im gegenwärtigen Prozesse für unzulässig. Allein der §. 745 enthält eine prozessualische Anweisung nur für den inländischen Ehegericht, bindet nicht das ausländische Ehegericht, und ist für dieses nicht gegeben, fällt daher fort und bleibt außer Anwendung, wenn die Scheidung von einem ausländischen Richter ausgesprochen ist. Der §. 745, dessen Bestimmung sich schon in dem §. 41 des Ediktes gegen die Mißbräuche der Ehescheidungen vom 17. November 1782 (Mylus, Novell. C. C. March. Bd. 7 S. 1613) vorfindet, und der vorangehende §. 744 beruhen überhaupt auf der damaligen Gerichtsorganisation und dem Bestehen des privilegierten Gerichtsstandes für Ehesachen, und haben hierin ihren wesentlichen Grund und ihre Voraussetzung (Bornemann, Systemat. Darstellung, 2. Ausg. Bd. 5 S. 168 flg. 176; Gesetzesrevisor, Resum XV; Motive zu §. 744 S. 422 der Allgem. Gerichtsordnung §. 128 Tit. 2, §§. 22. 31. 33. 36 Tit. 40 T. I). Nach der Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes für Ehesachen hat der §. 745 zwar seine Geltung nicht verloren; seine Bedeutung besteht aber nicht mehr darin, daß er die Ressortverhältnisse zwischen verschie-

denartigen Behörden regelt, sondern darin, daß er verschiedene Streitgegenstände einem einheitlichen prozessualischen Verfahren vor demselben Gericht überweist, und bei dieser rein formellen Bedeutung ist nicht anzunehmen, daß seine, nach dem maßgebenden Prozeßgesetz durchaus gerechtfertigte Nichtbefolgung durch das auswärtige Ehegericht einen materiellen Rechtsverlust zur Folge hat, und der Klägerin diejenigen Rechte entzieht, welche ihr wegen der Schuld des Beklagten an der Scheidung zustehen.

Im vorliegenden Falle erscheint hiernach Klägerin befugt, auch außerhalb des Scheidungsprozesses die Schuld des Beklagten geltend zu machen und auf Grund dessen die gesetzliche Abfindung nach §§. 783 flg. zu fordern, und da nach der Beseitigung des §. 745 die Schuld des Beklagten nur das Klagefundament für die erhobenen Ansprüche ausmacht, so braucht weder der Klagantrag noch der richterliche Ausdruck ausdrücklich auf die Schuldigerklärung des Beklagten gerichtet zu sein. Es genügt, wenn die Schuld des Beklagten wie jedes andere Klagefundament bei der Instruktion des Prozesses bewiesen wird, und wenn dieser Beweis als geführt zu erachten ist, so muß über den hieraus abgeleiteten Anspruch entschieden werden. Aus den mit der Klage überreichten Erkenntnissen ergibt sich und unbestritten ist, daß die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Beklagten getrennt ist. Beklagter hat Gelegenheit gehabt, die Behauptung der Klägerin, daß er der schuldige Teil sei, zu widerlegen; er hat aber nichts vorgebracht, woraus hervorgehen soll, daß er nicht der schuldige, resp. der überwiegend schuldige Teil sei, und gemäß §. 748 a. a. O. ist er daher für den schuldigen Teil zu erachten. Nach §. 798 darf die Klägerin standesmäßige Verpflegung fordern, und diese ist ihr von dem Appellationsrichter zugesprochen worden. Der zugebilligte Betrag von *M* 40 ist niedrig bemessen, und vollständig gerechtfertigt.“